



## Verordnung

### AMTSLEITUNG

|            |                           |
|------------|---------------------------|
| Datum:     | 13. Dezember 2023         |
| Zahl:      | 920-17/1/23/SA            |
| Auskünfte: | Mag. Arnold Stessel       |
| Telefon:   | 04245 2385-23             |
| Fax:       | 04245 2385-29             |
| e-mail:    | arnold.stessel@ktn.gde.at |

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein, vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-17/1/23/SA, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBI. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Weissenstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> 10,00 Euro
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> 16,50 Euro
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> 29,50 Euro
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> 41,30 Euro
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Weißenstein, vom 08.07.2014, Zl. 9200/8430/14/GI, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Haberle